

**Erste Anweisung
zur Preisordnung Nr. 404.
— Anordnung über Preise für Biere —
Vom 23. März 1955**

Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es notwendig, die Rückgabe gebrauchter Bierflaschen besser zu organisieren.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 404 vom 22. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 229) wird daher folgendes angewiesen:

(1) Den Vorschriften dieser Anweisung unterliegen alle gebräuchlichen Bierflaschen — Bügelverschlußflaschen und Kronenkorkflaschen mit 0,33 und 0,5 Liter Inhalt — und Bierflaschen aus den Importlieferungen, soweit die Flaschen wiederverwendungsfähig sind.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind solche Flaschen, die mündungs- oder bodenbeschädigt oder gesprungen sind und solche Flaschen, die zur Abfüllung von öl-, Färb- oder chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere in der Regel von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Kann die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben werden, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei¹ auf Schadensersatz 0,30 DM zu zahlen.

Wird die gleiche Anzahl Kästen oder Fässer bei der Auslieferung nicht gegengeliefert, ist die Berechnung eines Sicherungsbetrages seitens der Brauerei nicht vorzunehmen. Das Eigentumsrecht der Brauerei an diesen Kästen oder Fässern wird hierdurch nicht berührt.

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche Flaschenbier zum Verbrauch außer dem Hause abgeben, haben vom Verbraucher ebenfalls und unter Hinweis auf die Notwendigkeit schnellster Flaschenrückgabe die Hergabe leerer Flaschen zu verlangen. Ist der Verbraucher nicht im Besitz leerer Flaschen, hat er zusätzlich zum Kaufpreis (s. Anlage 3 der Preisordnung Nr. 404) einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM je Flasche zu zahlen.

(2) Wird das Flaschenbier kastenweise abgegeben, hat der Verbraucher, falls er Kästen mit entsprechender Anzahl leerer Flaschen nicht im Besitz hat, für jede Flasche 0,30 DM und für jeden Kasten 1 DM als Sicherungsbetrag zu zahlen.

(3) Beim Verkauf von Bier in Siphons oder Kannen hat der Verbraucher 3 DM je Siphon oder Kanne zur Sicherung der Rückgabe zu zahlen.[§]

(1) Die Brauereien sind verpflichtet, über den Umlauf ihrer Fässer, Kästen und Flaschen Nachweislisten (z. B. Konten- oder Karteiblätter) zu führen, aus denen jederzeit der Verbleib dieser Verpackungsmittel ersichtlich ist. Die Einhaltung der Rückgabefristen ist zu kontrollieren und etwaige Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder ganz unterlassener Rückgabe der Ver-

packungsmittel sind gegen die Säumigen geltend zu machen.

(2) Die Brauereien, Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, die einen Sicherungsbetrag (§§ 2 und 3) erhalten, sind verpflichtet, dem Abnehmer/Verbraucher bei der späteren Rückgabe der leeren Fässer, Kästen und Flaschen, Siphons oder Kannen den empfangenen Sicherungsbetrag zurückzuzahlen.

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche gebräuchliche und wiederverwendungsfähige leere Bierflaschen über die für den nächsten Bezug von Bier in Flaschen benötigte Anzahl hinaus im Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, an diejenigen Brauereien, Bierverleger oder Getränkegroßhändler zurückzugeben, von denen sie ihre Biere beziehen.

(2) Zurückzugeben sind auch leere Bierflaschen, die aus früheren Bezügen stammend, sich angesammelt haben, weil die Abnahmemenge sich in der Folgezeit verringert hat, oder leere Bierflaschen, für die ehemals ein Pfandbetrag gegeben wurde und deren Rückgabe bislang unterblieb, weil der Lieferant die Rücknahme ablehnte oder zur Rücknahme nicht mehr in der Lage

ist § 6

(1) Die Brauereien, Bierverleger oder Getränkegroßhändler sind verpflichtet, die ihnen von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Bierflaschen laufend — z. B. anlässlich der turnusmäßigen Belieferung von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften — anzunehmen und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Bierflasche einen Betrag von 0,30 DM dem Anlieferer zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(2) Mit der Zahlung gilt auch ein für die Flasche etwa gegebener Pfandbetrag oder Sicherungsbetrag als zurückgezahlt.

(3) Die Vergütung von 0,30 DM entfällt für solche leeren Bierflaschen, gegen die volle Bierflaschen bezogen werden.

Verbraucher — Haushaltungen, Einzelpersonen, Krankenhäuser, Anstalten usw. —, welche wiederverwendungsfähige leere Bierflaschen in ihrem Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, unverzüglich einer Ausschankstätte, einem Einzelhandelsgeschäft, das Bier in Flaschen verkauft, oder auch unmittelbar einer Brauerei, einem Bierverleger oder Getränkegroßhändler zur Rücknahme anzubieten.

(1) Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 4, 5 und 6 der Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 (GBl. S. 387) sind, soweit sie Bierflaschen betreffen, durch die Vorschriften dieser Anweisung aufgehoben.

Berlin, den 23. März 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Fabisch
Staatssekretär